

Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Pößneck (Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung v vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Pößneck folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (3) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.
- (4) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises mit einer Gültigkeit für den Zeitraum eines Jahres wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr 30,00 €.
- (5) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Ein Erstattungsanspruch bei Rückgabe des Parkausweises vor Ablauf der Gültigkeit besteht nicht.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (8) Gebührenschuldner ist der Antragsteller des Bewohnerparkausweises.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Pößneck vom 07.03.2023 außer Kraft.

Pößneck, den 21.10.2024

Michael Modde
Bürgermeister

